

Pössnecker Sammlung ist mit ihren drei Bänden (Text, Untersuchungen, systematische Auswertung) DA 15 (1959) S. 261 und DA 19 (1963) S. 236 angezeigt worden. Sie gehört in das dritte Viertel des 15. Jh. und ist wichtig als Zeugnis des noch ganz in sich geschlossenen sächsischen Rechts dieser Zeit, größtenteils in Gestalt von Sprüchen des Leipziger Schöffenstuhls. Der abschließende vierte Band mit dem Wort- und Sachregister hat sich dank der Unermüdlichkeit Gerhard Buchdas zu einem Wörterbuch der sächsischen Rechtssprache um 1475 ausgewachsen, wenn er sich auch bescheiden nur als Hilfsmittel zum Textband bezeichnet. Die Stichworte werden in neuhochdeutscher Lautform gegeben, denen sich die urkundlichen Formen, grammatische Bestimmungen, inhaltliche Erklärungen, die Belege und schließlich Verweisungen auf Synonyma usw. anschließen. „In allen nicht ganz einfachen Fällen“ (S. 16) erscheint die urkundliche Form eines Wortes auch als selbständiges Stichwort mit entsprechender Verweisung, der Benutzer ist also nicht auf mühsame Transponierung eines Quellenausdrucks in das Neuhochdeutsche angewiesen. Bei zahlreichen Artikeln ist das Material nach Anwendungs- und Bedeutungsfeldern unterteilt; so werden z. B. für „Antwort“ (im Prozeß) die Belege in der Reihenfolge der Prozeßstationen vorgeführt, oder die Belege für „Gericht“ nach den vielfältigen Sinnzusammenhängen in 34 Untergruppen. Besonders wertvoll ist die ständige Verzeichnung von Formeln und Pleonasmen, z. B. allein zum Stichwort „Schuld“ 24 Formeln. Hinweise auf den Ort des Wortes in der Sach-Systematik des dritten Bandes vervollständigen die hier gebotenen Möglichkeiten, vom Wort her tief in die Vorstellungsformen und Denkweisen des spätmittelalterlichen Rechts einzudringen. Wir besitzen kaum eine Quelle dieser Zeit, die mit ähnlicher Intensität aufgeschlossen wäre.

H. Krause

Giorgio Picasso, Collezioni canoniche Milanesi del secolo XII (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del S. Cuore. Saggi e ricerche — Ser. terza. Scienze storiche 2) Mailand 1969, Editrice Vita e Pensiero, 310 S. — Picasso versucht den Nachweis zu erbringen, daß die kirchenrechtlichen Sammlungen in den Handschriften M 11 des Kapitellarchivs S. Ambrogio sowie I 145 inf. und H 5 inf. der Bibl. Ambrosiana allesamt in Mailand während der Jahre 1130—1139, kurz nach 1140 und zu Beginn des 12. Jh. entstanden sind. Die Argumentation überzeugt, auch wenn Präzisierungen möglich sind. So ist Text 1 der „Testi non identificati“ ein Brief, den zuletzt C. Erdmann in den MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5 S. 257 f. nr. 32 (JL 5340) veröffentlicht hat; die Handschrift S. Ambrogio M 11 fol. 14v—15v bringt teilweise sogar einen besseren Text. Als Initium hat, in Korrektur zu Erdmann, zu gelten: *Contestamur et praecipimus*. Auch Nr. 2 der von P. nicht verifizierten Texte läßt sich bestimmen; es handelt sich, wie die Inskription angibt, um Exzerpte aus Gregors Moralien (Migne PL 76 Sp. 318 *Non autem — committat*, Sp. 264 *Necesse est — debent*, Sp. 235 *Sancti viri — gloriantur*). Im allgemeinen jedoch hat Picasso die Frage der Vorlagen umsichtig angegangen. Was er manchenorts allerdings vernachlässigt, ist die genaue Bestimmung der Textgestalt, so daß nicht deutlich wird, daß manche Stücke aus mehreren Exzerpten zusammengesetzt sind. Ein Beispiel: Zu nr. 82 der Sammlung in M 11 von S. Ambrogio bemerkt Picasso S. 51 „*Quanta apostolica sedes auctoritate cunctis repleta constat . . . consensus nostri auctoritate faciat consecrari*. = S. Gregorio M., Regist. Epist., III, 30: MGH Epist. I, p. 188 (8—19); JL 1234“. In Wirklichkeit besteht der Abschnitt aus drei Stücken: 1. *Quanta apostolica sedes — minuat* (Greg. I., Reg. III, 30 MGH Epp. 1 S. 188 f.; JE 1234); dann folgt